

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300290/10 - Schi  
-----

Linz, am 31. März 1988

DVR.0069264

Schrift	UNTERSCHREIBUNG
Z'	75 - GE/0 87
Datum:	- 7. APR. 1988
Verteilt	8. IV. 88 Mollly

a) Allen  
oberösterreichischen Abgeordneten zum  
Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3  
-----

(25-fach)

*St. Ortner*

c) An alle  
Ämter der Landesregierungen

d) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 W i e n , Schenkenstraße 4  
-----

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300290/10 - Schi  
-----

Linz, am 31. März 1988

DVR.0069264

Bundesgesetz über die Ausschreibung  
bestimmter Funktionen und Arbeitsplätze  
im Bundesdienst und über die Änderung  
des Bundes-Personalvertretungsgesetzes  
(Ausschreibungsgesetz 1988 - AusG);  
Regierungsvorlage - Stellungnahme

An den

Klub der Sozialistischen Abgeordneten  
und Bundesräte

Parlamentsklub der Österreichischen  
Volkspartei

Klub der Freiheitlichen Partei Österreichs

Grünen Klub - Klub der Grün-Alternativen Abgeordneten

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung hat schon im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu dem vom Bundeskanzleramt ausgearbeiteten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausschreibung bestimmter Funktionen und Arbeitsplätze im Bundesdienst und über die Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (Ausschreibungsgesetz 1988 - AusG) gewichtige Einwände und Bedenken aufgezeigt.

Zu der im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer übermittelten gegenständlichen Regierungsvorlage ist folgendes anzumerken:

1. In dieser Regierungsvorlage steht die Objektivierung bei der Vergabe leitender Funktionen im Vordergrund. Soweit hier die Bestellung von Begutachtungskommissionen für jeden Einzelfall (§ 6 Abs. 1 Z. 1) vorgesehen sind, ist

- 2 -

diese Regelung geeignet, unter Umständen zu verhindern, daß diese Organe ihre Aufgabe routiniert und sparsam erfüllen. Die Regelung garantiert keineswegs, daß eine fachmännische Begutachtung erfolgt, weil für die Kommissionsmitglieder keinerlei Voraussetzungen (etwa entsprechende Erfahrung im Personalwesen) vorgeschrieben sind.

2. Im Vergleich zum Objektivierungsmodell des Landes Oberösterreich fällt auf, daß die Regelung für die Aufnahme in den Bundesdienst zum Unterschied von den anderen Bestimmungen des Gesetzentwurfes sehr bescheiden ausgefallen ist. Sie erstreckt sich nur auf die Einrichtung einer Bewerberliste (§ 20), die zu veröffentlichen ist. Diese Veröffentlichung der Bewerberliste begegnet Bedenken; zumindest ein Teil der in Betracht kommenden Bewerber für eine Aufnahme in den öffentlichen Dienst hat ein begründetes Bedürfnis, daß seine Bewerbung vertraulich behandelt wird. Insbesondere bei der heutigen wirtschaftlichen Situation kann es sehr wohl beim bisherigen Dienstgeber Nachteile bewirken, wenn die Bewerbung zur öffentlichen Einsicht aufgelegt wird, obwohl die reale Chance zur Aufnahme vielleicht sehr gering ist. Dem Bedürfnis nach Vertraulichkeit sollte gegenüber einem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit doch der Vorzug gegeben werden, um nicht gerade qualifizierte Interessenten von einer Bewerbung abzuhalten. Zumindest müßte aber den Bewerbern freigestellt werden, ob sie in die öffentlich einsehbare Liste aufgenommen werden wollen oder nicht.

Es fällt besonders auf, daß einer Neuaufnahme von Personal keinerlei Ausschreibung vorauszugehen hat.

Weiters ist anzumerken, daß nicht einmal ansatzweise eine Begutachtung von Neubewerbern vorgesehen ist; es gibt vor

allem keinerlei kommissionelle Begutachtung der Bewerbungen.

3. Dem gegenüber enthält das **Objektivierungsmodell des Landes Oberösterreich** folgende Bestimmungen:

- a) Der Neuaufnahme von Personal hat eine Ausschreibung in der Amtlichen Linzer Zeitung vorauszugehen.
- b) Alle Bewerbungen werden von der Personalabteilung nach objektiven Kriterien geprüft. Diese Kriterien sind:
- Ausbildungsgang;
  - soziale Verhältnisse;
  - besondere Umstände (beispielsweise, ob jemand Voll- bzw. Halbweise ist, welchen Wohnsitz er hat, je nach dem Dienstzweig und der Verwendung auch, wie alt er ist, und bei Musiklehrern, inwieweit sie am Kulturleben mitwirken);
  - Einstellungsgespräch für a- und b-Verwendungen.
- c) Nach diesen Kriterien reiht ein Personalbeirat die Bewerbungen und gibt eine Empfehlung an den Personalreferenten der Landesregierung ab. Der Personalbeirat, der von der o.ö. Landesregierung zu bestellen ist, besteht aus vier Vertretern des Dienstgebers und drei Vertretern der Dienstnehmer.
- Nach diesem Modell, das seit Juni 1985 angewendet wird, wurden bisher 2.250 Vorschläge zur Aufnahme als Landesbedienstete erstattet; der Personalreferent hat allen diesen Vorschlägen entsprochen.
- d) Nur ausnahmsweise, wenn es dienstliche oder verwaltungstechnische Notwendigkeiten erfordern, können die Ausschreibung und die Befassung des Personalbeirates vor der Einstellung entfallen. Auch in diesen beson-

- 4 -

deren Einzelfällen wird, wenn auch nachträglich, noch der Personalbeirat befaßt.

4. Seit Jahren besteht beim Landesschulrat für Oberösterreich ein Modell der Objektivierung für die Einstellung von Landeslehrern und für die Betrauung von Landeslehrern mit einer Schulleitung. Für dieses Modell ist charakteristisch, daß im Sinne objektiver Anstellungskriterien bestimmten persönlichen Merkmalen der Bewerber Punktezahlen zugeordnet werden.
5. Das Land Oberösterreich beabsichtigt, auf gesetzlicher Basis ein einheitliches Objektivierungsmodell zu statuieren, das nicht nur im Landesbereich sondern auch bei den oberösterreichischen Gemeinden angewendet werden soll. Erste Verhandlungen über den Inhalt eines solchen Gesetzes fanden bereits statt.  
Abgesehen davon wird das bestehende Objektivierungsmodell weiter vervollkommen werden. In diesem Sinne werden derzeit folgende Änderungen und Ergänzungen erwogen:
  - a) Es wird überlegt, auch im Landesbereich die Betrauung mit Leitungsfunktionen in die Objektivierung einzubeziehen.
  - b) Nach dem oben angeführten Vorbild der Objektivierung beim Landesschulrat für Oberösterreich soll auch im Bereich der Verwaltung versucht werden, ein Punktesystem für eine objektive Auswahl von Bewerbern zu finden.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

F. d. B. d. A. :  
